

ZH_OBERGERICHT RT250005 vom 11. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250005

FR: ZH_OBERGERICHT RT250005 du 11 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250005 del 11 febbraio 2025

Erwägungen

E. 2

Die Inkassoabteilung des Obergerichts Zürich sei anzuweisen, die Forderung gemäss Betreuung Nr. 2 nicht weiter zu verfolgen, da ein Verlustschein bereits ausgestellt wurde. (Beilage 56 Verlust- schein Nummer 3)

E. 3

Der Beschwerdeführer sei von allen Verfahrenskosten freizustel- len; diese seien den Beschwerdegegnern aufzuerlegen.

E. 4

Es sei festzustellen, dass die Verfahrenskosten gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO nicht dem Beschwerdeführer auferlegt werden kön- nen, da er weder beschuldigt noch verurteilt wurde.

E. 5

Der Beschwerdeführer beantragt unentgeltliche Rechtspflege und die Zuweisung eines Rechtsbeistands.

E. 5.1

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 32'313.65. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Ge- suchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und dem Gesuchsteller keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 4 -

E. 5.2

Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie (ku- mulativ) nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Beschwerde war indes, wie oben aufge- zeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb dem Gesuchsgegner die von ihm be- antragte unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren unabhängig von seiner finanziellen Situation nicht gewährt werden kann. Es wird beschlossen:

E. 6

Unter Kosten und Entschädigung zu Lasten der Beschwerdegeg- ner" 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-8). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Pro- zesshandlungen verzichtet

werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsgegner habe innert Frist keine Stellungnahme eingereicht, weshalb androhungsgemäss gestützt auf die Akten zu entscheiden sei (Urk. 10 S. 2). Sämtliche der vom Gesuchsteller eingereichten Entscheide seien vollstreckbar und stellten definitive Rechtsöffnungstitel dar. Der Gesamtbetrag von Fr. 32'313.65 sei ausgewiesen. Gründe, die der Rechtsöffnung entgegenstünden, gingen aus den Akten nicht hervor (Urk. 10 S. 6).

- 3 - 3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind nach Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Das Beschwerdeverfahren dient nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern im Wesentlichen der Rechtskontrolle des vorinstanzlichen Entscheids. Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann deshalb im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. 4. Der Gesuchsgegner hat sich bei der Vorinstanz innert Frist nicht vernehmen lassen (Urk. 5-6) und äussert sich nun erstmals im Beschwerdeverfahren (Urk. 9). Im Beschwerdeverfahren sind neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel jedoch unzulässig, weshalb die Vorbringen und Urkunden des Gesuchsgegners nicht berücksichtigt werden können und die Beschwerde bereits deshalb abzuweisen wäre. Der Gesuchsgegner ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass eine Forderung trotz Verlostschein jederzeit in einem neuen Betreibungsverfahren wieder geltend gemacht werden darf (Urk. 9 S. 2, S. 4, S. 6, S. 8). Zudem kann das Rechtsöffnungsgericht die materielle Richtigkeit der betriebenen Forderung nicht mehr überprüfen. Wenn der Gesuchsgegner geltend macht, dass die ursprüngliche Forderung auf einem fehlerhaften Prozess beruhe (Urk. 9 S. 3-9), könnte dies im Rechtsöffnungsverfahren ohnehin nicht mehr geprüft werden. Der Gesuchsgegner hätte dies mit einem Rechtsmittel gegen den ursprünglichen Entscheid vorbringen müssen. Die Rügen des Gesuchsgegners hätten somit nichts am vorinstanzlichen Entscheid zu ändern vermocht, selbst wenn sie berücksichtigt werden könnten. Die Beschwerde ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.